Verordnung über das Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (Erlass)

(vom 21. Oktober 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über das Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT erlassen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Verordnung über das Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDIV)

(vom 21. Oktober 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Auftrag

§ 1. [1] Das Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDI) steuert im Auftrag des Regierungsrates die digitale Verwaltung und die kantonale Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) direktions- und fachübergreifend sowie strategisch.

[2] Es ist eine beratende Kommission des Regierungsrates gemäss § 28 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005.

Aufgaben

§ 2. Das SDI

a. beurteilt Anträge der Direktionen und der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur digitalen Verwaltung und zur kantonalen IKT, die verwaltungsweit oder strategisch bedeutsam sind,
b. kann Vorhaben der Direktionen und der Staatskanzlei zur digitalen Verwaltung und zur kantonalen IKT, die verwaltungsweit oder strategisch bedeutsam sind, beurteilen, bevor ein Antrag an den Regierungsrat ausgearbeitet wird,
c. beschliesst Vorgaben und Hilfsmittel im Bereich der digitalen Verwaltung und der kantonalen IKT,
d. beauftragt bei Bedarf die zuständige Direktion, in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen und der Staatskanzlei, die Strategie Digitale Verwaltung, die kantonale IKT-Strategie und allfällige weitere Strategien zu erneuern und dem Regierungsrat zur Festsetzung vorzulegen,
e. steuert die Umsetzung dieser Strategien,
f. nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch die Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnologie in der kantonalen Verwaltung vom 21. Oktober 2026 oder durch den Regierungsrat zugewiesen werden.

Organisation

a. Zusammensetzung

§ 3. [1] Mitglieder des SDI sind

a. drei Mitglieder des Regierungsrates,
b. die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber,
c. die Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre derjenigen Direktionen, die nicht durch ein Mitglied des Regierungsrates vertreten sind.

[2] Die Mitglieder des SDI können sich ausnahmsweise vertreten lassen.

[3] Dem SDI sitzt mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ohne Stimmrecht bei:

a. das Amt für Statistik und Daten,
b. das Personalamt,
c. das Amt für Informatik,
d. der Bereich Digitale Verwaltung der Staatskanzlei.

[4] Das SDI kann weitere Personen ohne Stimmrecht beiziehen.

b. Vorsitz und Geschäftsstelle

§ 4. [1] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber hat den Vorsitz inne.

[2] Die Staatskanzlei führt die Geschäftsstelle.

c. Weiteres

§ 5. [1] Im Übrigen organisiert sich das SDI selbst.

[2] Es erlässt ein Geschäftsreglement.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 392/2018 setzte der Regierungsrat zur Steuerung der Digitalisierung der kantonalen Verwaltung und der kantonalen IKT ein Steuerungsgremium «Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDI)» ein. Dem SDI wurde die Aufgabe übertragen, im Auftrag des Regierungsrates die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 (RRB Nr. 390/2018) und der kantonalen IKT-Strategie (RRB Nrn. 780/2017 und 383/2018) direktions- und fachübergreifend zu steuern. Die Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 wurde mittlerweile durch die Strategie Digitale Verwaltung 2025+ abgelöst, wobei die Steuerung der Umsetzung wiederum durch das SDI erfolgt (RRB Nrn. 45/2025 und 635/2025).

B. Ziele und Umsetzung

Das SDI hat sich als Gremium bewährt. Deshalb sollen die Grundzüge seiner Aufgaben und seiner Organisation auf Verordnungsstufe geregelt werden (§ 30 Abs. 2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1]). Mit der Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnologie in der kantonalen Verwaltung vom 21. Oktober 2026 (IKTV) werden dem SDI weitere Aufgaben zugewiesen. Deshalb soll diese Verordnung zusammen mit der IKTV in Kraft treten.

C. Verzicht auf eine Vernehmlassung

Die vorliegende Verordnung hat die Aufgaben und die Organisation einer den Regierungsrat beratenden Kommission zum Gegenstand. Sie hat keine besondere Tragweite im Sinne von § 3 der Rechtsetzungsverordnung (LS 172.16). Auf die Durchführung einer Vernehmlassung konnte deshalb verzichtet werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Auftrag

Das Gremium SDI ist im Auftrag des Regierungsrates für die direktions- und fachübergreifende strategische Steuerung der digitalen Verwaltung und der kantonalen IKT zuständig. Mitgemeint sind dabei auch die Informationssicherheit und Aspekte der Organisationsentwicklung, der Datenbewirtschaftung und des Personalwesens, sofern diese die Digitale Verwaltung und die kantonale IKT betreffen. Eine wesentliche Grundlage bilden die Strategie Digitale Verwaltung 2025+ (RRB Nr. 45/2025) und die kantonale IKT-Strategie (vgl. RRB Nr. 383/2018). Gemäss dem Vorhaben IKT-Organisation, Stärkung und Harmonisierung von Rollen und Gremien auf Basis standardisierter IKT-Prozesse (vgl. RRB Nr. 759/2026) ist das SDI ein Schlüsselgremium. Es ist damit ein wichtiger Teil des im Vorhaben festgelegten Lösungsansatzes (klare Verantwortlichkeiten und transparente Steuerungslogik).

Das SDI hat dafür zu sorgen, dass die beiden Strategien abgestimmt umgesetzt und weiterentwickelt und dass die Projekte und die damit verbundenen personellen und finanziellen Mittel koordiniert geplant werden. Es hat zuhanden des Regierungsrates als vorberatendes Gremium betreffend die für die Ziele der Strategien erheblichen Gesichtspunkte zu wirken, die Entscheidungsgrundlagen zu beurteilen, Priorisierungen zu prüfen, die erforderlichen Massnahmen anzustossen und den angemessenen Einbezug der Verwaltungsstellen sicherzustellen. Es hat sodann für den erforderlichen Rückhalt in den Direktionen und die Koordination der verwaltungsweiten Umsetzung zu sorgen sowie zuhanden des Regierungsrates die direktionsübergreifende Planung zu koordinieren (vgl. RRB Nr. 392/2018, S. 2). Zudem hat das SDI den Umgang mit Risiken zu steuern und für eine Wirkungskontrolle besorgt zu sein.

Als steuernde Vorgabestelle trägt es die Verantwortung für die strategischen Anforderungen an den IKT-Einsatz (Effektivität und Effizienzgewinne durch IKT-Einsatz). Als übergeordnetes Gremium für die IKT-Steuerung verantwortet es die wirtschaftliche IKT-Leistungserbringung und die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Das SDI hat für die ausgewogene Gesamtsteuerung unter Berücksichtigung der Dynamik der Digitalisierung bzw. der digitalen Transformation, der Umfeldentwicklungen und der langfristigen Ziele des Regierungsrates zu sorgen (vgl. RRB Nr. 392/2018, S. 2). Dabei ist unter anderem zu beachten, dass die kantonale IKT auch von den Volksschulen eingesetzt wird, obwohl diese nicht Teil der kantonalen Verwaltung sind. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II sind zwar Teil der kantonalen Verwaltung, ihre Bedürfnisse entsprechen jedoch nicht ohne Weiteres jenen der übrigen Verwaltung (vgl. RRB Nr. 259/2019).

Das SDI setzt sich für eine offene Dialogkultur in der kantonalen Verwaltung ein und thematisiert dabei nicht nur die Chancen, sondern auch die Risiken im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung. Weiter setzt es sich für die Begleitung und Etablierung des kulturellen Wandels ein und stösst zu dessen Förderung und Unterstützung die entsprechenden Ziele und Massnahmen an (vgl. RRB Nr. 392/2018, S. 2).

Das SDI ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet (§ 30 Abs. 3 OG RR; vgl. § 4 dieser Verordnung).

§ 2. Aufgaben

Lit. a: Nicht alle Anträge der Direktionen und der Staatskanzlei an den Regierungsrat, welche die digitale Verwaltung oder die kantonale IKT betreffen, sind dem SDI zu unterbreiten, sondern nur diejenigen, die entweder verwaltungsweit oder strategisch bedeutsam sind. Diese Kriterien belassen einen Beurteilungsspielraum. So kann die Einführung einer bestimmten Applikation strategisch bedeutsam sein, die spätere Verlängerung von deren Betrieb allenfalls nicht mehr. Im Zweifelsfall sind die Anträge dem SDI zur Beurteilung zu vorzulegen.

Aufgrund der Beschränkung auf Anträge an den Regierungsrat ist das SDI bei Aufgaben nach dieser Litera nur für Angelegenheiten zuständig, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dies entspricht der Funktion des SDI als beratendes Gremium des Regierungsrates.

Die Beurteilung der Anträge bedeutet eine Vorberatung zuhanden des Regierungsrates. Dabei nimmt das SDI die Anträge entweder zustimmend zur Kenntnis, allenfalls mit Rückmeldungen, oder weist sie zurück zur Überarbeitung und zu erneutem Vorlegen an das SDI.

Lit. b: Teilweise kann es sinnvoll sein, dass ein Vorhaben dem SDI nicht erstmals kurz vor der Antragstellung an den Regierungsrat, sondern weit im Vorfeld zur Beurteilung vorgelegt wird. So kann das SDI beispielsweise bei einer Beschaffung seine Steuerungsfunktion besser wahrnehmen, wenn es bereits vor der Ausschreibung involviert wird, und nicht erst beim Vergabeentscheid. Deshalb soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Direktionen und die Staatskanzlei dem SDI Vorhaben freiwillig zur Beurteilung vorlegen. Vorausgesetzt ist, dass mit dem Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich ein Antrag an den Regierungsrat verbunden ist. Bei einer solchen freiwilligen Involvierung kann das SDI vorsehen, dass ihm der spätere Antrag an den Regierungsrat nicht mehr vorgelegt werden muss.

Lit. c: Der Erlass von Vorgaben und Hilfsmitteln kann sich auf die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2025+ und der kantonalen IKT-Strategie beziehen (vgl. lit. d), aber auch auf den übrigen Bereich der digitalen Verwaltung und der kantonalen IKT. Im Strategiegefüge Digitale Verwaltung ist die Strategie Digitale Verwaltung 2025+ die Leitstrategie. Daneben gibt es die Direktionsstrategien, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind, und die Fachstrategien des Kantons, unter anderem die kantonale IKT-Strategie (vgl. RRB Nr. 635/2025). Diese Litera ist offengehalten, um zukünftige Entwicklungen, insbesondere den Erlass weiterer Fachstrategien, abdecken zu können, ohne dass die Verordnung angepasst werden muss (vgl. auch die Erläuterungen zu lit. f).

Lit. d und e: Das SDI ist bereits bisher für die Steuerung der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2025+ (RRB Nr. 45/2025) und der kantonalen IKT-Strategie (vgl. RRB Nr. 383/2018) zuständig. Dabei kann es Instrumente zur Umsetzung festlegen (RRB Nr. 392/2018, S. 2), beispielsweise das Projektportfolio der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2025+ (RRB Nr. 635/2025). Die Erneuerung der Strategie Digitale Verwaltung wurde letztmals vom Regierungsrat in Auftrag gegeben (RRB Nr. 1043/2023). Künftig soll das SDI den Auftrag zur Erneuerung dieser und anderer Strategien geben können, wobei der Regierungsrat diesen Auftrag weiterhin auch selbst erteilen kann.

Lit. f: Gemäss der IKTV ist es die Aufgabe des SDI, auf Antrag des Gremiums Operative Informatiksteuerung (OIS) Ausnahmen vom Bezug der IKT-Grundversorgung zu bewilligen (§ 8 Abs. 2 IKTV), auf Antrag des OIS die Kantonsapplikationen festzulegen und Ausnahmen von deren Verwendung zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 und 3 IKTV), die Verantwortung für Kantonsapplikationen an eine Direktion oder die Staatskanzlei zu übertragen (§ 12 Abs. 2 IKTV), ergänzende Vorgaben zur Geschäftsorganisation im IKT-Bereich (§ 13 Abs. 1 IKTV) und Vorgaben zum Service-Level-Management im IKT-Bereich zu erlassen (§ 14 Abs. 1 IKTV) sowie bei Streitigkeiten zu entscheiden, die das OIS oder die Fachgruppe Informationssicherheit nicht abschliessend beilegen konnten (§ 23 IKTV).

Andere Aufgaben ergeben sich aus Regierungsratsbeschlüssen. So sieht z. B. Ziff. 4.4 der Allgemeinen Informationssicherheitsrichtlinie vor, dass das SDI besondere Informationssicherheitsrichtlinien erlässt (vgl. RRB Nr. 438/2025). Sodann steuert das SDI die Überarbeitung der kantonalen Cybersicherheitsstrategie (künftig: Kantonale Strategie Informationssicherheit; vgl. RRB Nr. 676/2022). Und es bestimmt die Delegierten des Kantons Zürich für die Delegiertenversammlung Digitale Verwaltung Schweiz (RRB Nr. 1361/2021). Die Litera ist offengehalten, um zukünftige Entwicklungen abdecken zu können, ohne dass die Verord-

nung angepasst werden muss (vgl. auch die Erläuterungen zu lit. c). So könnten dem SDI beispielsweise im Rahmen einer neuen Strategie, die vom Regierungsrat festgesetzt wird, zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3. Organisation a. Zusammensetzung

Abs. 1: Alle Direktionen und die Staatskanzlei sollen im SDI vertreten und so eng in die Steuerung der digitalen Verwaltung und der kantonalen IKT einbezogen sein. Die Staatskanzlei wird durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber vertreten. Sie oder er hat den Vorsitz (vgl. § 4 Abs. 1). Welche Direktionen durch die Vorsteherin oder den Vorsteher und welche durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vertreten werden, bestimmt der Regierungsrat. Er bezeichnet die Mitglieder seiner Kommissionen jeweils zu Beginn seiner Amtsdauer auf eine Amtsdauer von vier Jahren (§ 55 Abs. 1 und 3 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.11]).

Abs. 2: Die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, bezieht sich auf alle Mitglieder des SDI, sollte jedoch die Ausnahme sein. Das vom SDI zu erlassende Geschäftsreglement kann die Einzelheiten regeln (vgl. § 5 Abs. 2).

Abs. 3: Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungseinheiten, die auf dem Gebiet der digitalen Verwaltung und der kantonalen IKT besondere Querschnittsfunktionen wahrnehmen, nehmen im SDI beratend Einsitz. Sie haben kein Stimmrecht. Ansonsten hätten die Finanzdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei ein zu starkes Stimmengewicht. Diese Verwaltungseinheiten sollen grundsätzlich durch ihre Leitungspersonen vertreten werden, in begründeten Fällen aber auch durch jemand anderes.

Abs. 4: Das SDI kann beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter anderer Verwaltungseinheiten oder Beauftragte für bestimmte Themen (z. B. Informationssicherheitsbeauftragte bzw. -beauftragter des Kantons) ohne Stimmrecht im Einzelfall oder dauerhaft beiziehen. Der Absatz ist offengehalten, um zukünftige Entwicklungen abdecken zu können, ohne dass die Verordnung angepasst werden muss.

§ 4. b. Vorsitz und Geschäftsstelle

Abs. 1: Der Vorsitz des SDI liegt wie bisher bei der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber. Damit wird der zentralen Rolle, welche die Staatskanzlei bei der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2025+ einnimmt, Rechnung getragen. Diese Rolle ist Teil des Tätigkeitsbereichs der Staatskanzlei zur Unterstützung der gesamtheitlichen Führung und Steuerung der Verwaltung (§ 26 Abs. 2 lit. a OG RR).

Der Vorsitz hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die beiden Themen digitale Verwaltung und kantonale IKT ausgewogen behandelt werden.

Abs. 2: Die Geschäftsstelle ist im Wesentlichen für die Planung, Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des SDI zuständig und nimmt weitere vom SDI zugewiesene Aufgaben wahr. Die Angliederung bei der Staatskanzlei schliesst an den Vorsitz des SDI an, der ebenfalls bei der Staatskanzlei liegt. Dies entspricht der bisherigen Regelung (vgl. RRB Nr. 392/2018, Dispositiv IV).

§ 5. c. Weiteres

Um dem SDI die nötige Freiheit bei der Ausgestaltung der Organisation zu gewähren, beschränkt sich die Verordnung auf die Bestimmung des Vorsitzes und die Angliederung der Geschäftsstelle. Daneben können das Verfahren und die Organisation punktuell durch andere Erlasse geregelt werden. So sieht § 5 Abs. 3 lit. b IKTV vor, dass die Geschäfte des SDI im Bereich der kantonalen IKT vom Gremium Operative Informatiksteuerung vorberaten werden. Im Bereich der digitalen Verwaltung ist keine Vorberatung vorgesehen. Und § 23 Abs. 2 IKTV sieht vor, dass das SDI im Rahmen der Beilegung von Streitigkeiten, die das OIS oder die Fachgruppe Informationssicherheit nicht abschliessend beilegen konnten, auf dem Zirkularweg entscheiden kann.

Weitere Einzelheiten seiner Organisation kann das SDI in seinem Geschäftsreglement selbst regeln. Dazu gehört beispielsweise die Stellvertretung der Mitglieder des SDI (§ 3 Abs. 2), die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden oder Expertinnen und Experten beizuziehen. Sodann kann es Verfahrensfragen regeln, z. B. Sitzungsrhythmus, Zuständigkeit und Fristen der Einberufung, Traktandierung, Antragstellung, Beschlussfassung, Möglichkeit von Zirkularentscheiden oder Informationsmanagement.

E. Auswirkungen

Die Verordnung hat weder Auswirkungen auf Private noch auf Gemeinden. Ebenso wenig hat sie finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Die Mitglieder und Beisitzenden des SDI nehmen die Aufgabe im Rahmen ihrer ordentlichen Behördentätigkeit bzw. Anstellung wahr. Die Geschäftsstelle wird im bisherigen Rahmen von Angestellten der Staatskanzlei betreut. Es braucht keine neuen Stellen.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne von § 6 des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1). Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist deshalb nicht erforderlich.

G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

H. Gremien

Das SDI hat diesen Antrag an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2026 zuhanden des Regierungsrates vorberaten und ihn grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

I. Inkraftsetzung

Die Verordnung soll gleichzeitig mit der IKTV in Kraft treten.